

BGer 7B 315/2023 vom 15. August 2024

Bundesgericht, 2024-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_315_2023

FR: TF 7B 315/2023 du 15 août 2024

IT: TF 7B 315/2023 del 15 agosto 2024

Regeste

Wechsel der amtlichen Verteidigung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht vereinigt mehrere Verfahren, wenn sie in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen, namentlich, wenn sie auf einem im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grund beruhen und wenn sie gleiche Parteien sowie ähnliche oder gleiche Rechtsfragen betreffen (Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 lit. b BZP [SR 273]; BGE 133 IV 215 E. 1; 126 V 283 E. 1). Vorliegend richten sich die beiden Beschwerden gegen Entscheide, mit denen Gesuche um Wechsel der amtlichen Verteidigung in einem Berufungsverfahren abgewiesen wurden. Sie betreffen dieselbe amtliche Verteidigung und werfen die gleichen rechtlichen Fragen auf. Die Verfahren 7B_315/2023 und 7B_316/2023 sind deshalb antragsgemäss zu vereinigen.

E. 2

Die Beschwerde in Strafsachen setzt ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids voraus (Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG). Dieses muss aktuell und praktisch sein. Mit diesem Erfordernis soll sichergestellt werden, dass das Gericht konkrete und nicht bloss theoretische Fragen entscheidet (BGE 144 IV 81 E. 2.3.1; 140 IV 74 E. 1.3.1; je mit Hinweisen). Fällt das schutzwürdige Interesse im Laufe des Verfahrens dahin, wird die Sache grundsätzlich als erledigt erklärt (Urteil 7B_317/2023 vom 21. September 2023 E. 2 mit Hinweis). Das Bundesgericht berücksichtigt Tatsachen, welche zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens führen, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Eintretens und von Amtes wegen (Urteil 7B_717/2023 vom 1. März 2024 E. 1.2 mit Hinweisen).

E. 3

Das Kantonsgericht hat am 17. November 2023 das Berufungsurteil gefällt. Da dieses unangefochten geblieben ist und das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer somit rechtskräftig abgeschlossen wurde, verfügt dieser über kein aktuelles Rechtsschutzinteresse an der Behandlung seiner beiden verfahrensgegenständlichen Beschwerden betreffend Wechsel der amtlichen Verteidigung mehr. Das gilt auch hinsichtlich der finanziellen Folgen eines Verteidigerwechsels, nachdem das Kantonsgericht abschliessend entschieden hat, Rechtsanwalt Vettiger als amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers mit Fr. 6'500.-- zu entschädigen, Advokatin Agostino-Passerini als Wahlverteidigerin eine reduzierte Entschädigung von Fr. 215.40 auszurichten und deren Dolmetscherkosten von Fr. 665.-- zu ersetzen. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers besteht kein Grund, vom Erfordernis der Aktualität des Interesses abzusehen. Demzufolge ist das bundesgerichtliche Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP). Dies

geschieht im ordentlichen Verfahren in der Besetzung nach Art. 20 Abs. 1 BGG , zumal Art. 32 Abs. 2 BGG lediglich eine Befugnis des Instruktionsrichters oder der Instruktionsrichterin statuiert, als Einzelrichter bzw. Einzelrichterin über die Abschreibung von Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit zu entscheiden (siehe FLORENCE AUBRY GIRARDIN, in: Commentaire de la LTF, 3. Aufl. 2022, N. 13 zu Art. 32 BGG mit Hinweisen).

E. 4.1

Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens entscheidet das Bundesgericht mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 72 BZP). In erster Linie ist somit auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen. Dabei geht es nicht darum, die Prozessaussichten im Einzelfall zu prüfen und dadurch weitere Umtriebe zu verursachen. Auf dem Weg über den Kostenentscheid soll nicht ein materielles Urteil gefällt und unter Umständen der Entscheid in einer heiklen Rechtsfrage präjudiziert werden (BGE 142 V 551 E. 8.2; Urteil 7B_317/2023 vom 21. September 2023 E. 4 mit Hinweis). Lässt sich der mutmassliche Ausgang eines Verfahrens im konkreten Fall nicht ohne Weiteres feststellen, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auf allgemeine zivilprozessrechtliche Kriterien zurückzugreifen. Danach wird in erster Linie jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, die das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst hat oder bei der die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens geführt haben (Urteil 7B_317/2023 vom 21. September 2023 E. 4; Verfügung 1B_290/2022 vom 23. November 2022 E. 3; je mit Hinweisen).

E. 4.2

Vorliegend lässt sich der mutmassliche Ausgang des Verfahrens nicht mit Sicherheit abschätzen. Aus dem Berufungsurteil vom 17. November 2023 geht aber hervor, dass die Vorinstanz Rechtsanwalt Vettiger zu Beginn der Berufungsverhandlung aus seinem amtlichen Mandat entlassen hat, nachdem Wahlverteidigerin Angela Agostino-Passerini zu Protokoll gegeben hatte, dass sie die notwendige Verteidigung bis am Schluss der Berufungsverhandlung wahrnehmen werde. Damit hat der Beschwerdeführer insoweit erreicht, was er mit seinen Anträgen erreichen wollte, und die Vorinstanz hat die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens verursacht. Für das bundesgerichtliche Verfahren sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 4 BGG). Der Kanton Basel-Landschaft hat dem Beschwerdeführer aber die durch die beiden Beschwerdeverfahren verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Da der Beschwerdeführer um unentgeltliche Rechtspflege ersucht, ist die Entschädigung praxisgemäss seiner Rechtsvertreterin zuzusprechen. Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos. Rechtsanwalt Vettiger ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 BGG ; BGE 133 III 439 E. 4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.